

RS Vwgh 2008/1/29 2007/05/0296

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2008

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §38a;

GdO NÖ 1973 §61 Abs3;

GdO Stmk 1967 §94a;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde für ihren Rechtsstandpunkt vorgetragene Argumente für die Aussetzung des Berufungsverfahrens sind schon deshalb nicht stichhaltig, weil im Beschwerdefall eine Aussetzung nur im Rahmen des § 38 AVG möglich wäre (die Anwendung des § 38a AVG kommt im Beschwerdefall nicht in Betracht). Weitergehende Möglichkeiten für die Aussetzung des Verfahrens sind im Rahmen der hier anzuwendenden Rechtslage nicht vorgesehen (vgl. hierzu beispielsweise die Anordnung im § 61 Abs. 3 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973 sowie § 94a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 betreffend die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens für die Aufsichtsbehörde). Zur Vermeidung der von der beschwerdeführenden Gemeinde befürchteten Wirkungen eines aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ist auf die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG unter den dort näher normierten Voraussetzungen zu verweisen (Hinweis auf den hg. Beschluss vom 3. Mai 2006, Zl. AW 2006/05/0026, mwN.).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050296.X07

Im RIS seit

11.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at